

übereingekommenen Vorteile das Ergebnis eines heiß umstrittenen Kompromisses sind, zu dessen Erlangung C auf dem gleichen oder auch auf einem ganz andern Gebiete schwere Opfer hat bringen müssen. Man vergleiche z. B. die Unterhandlungen, die im Jahre 1893 zwischen Brasilien und Frankreich in bezug auf den Abschluß einer Literarkonvention stattfanden und wobei Brasilien die letztere nur gegen Enttausch einer Herabsetzung des Zolltarifs auf die Einfuhr seines Kaffees nach Frankreich genehmigen wollte (s. Droit d'Auteur 1893, S. 28 u. f.; 1894, S. 113). Die »nämlichen Bedingungen« scheinen somit die Zugeständnisse zu umfassen, die sowohl A wie auch C sich gegenseitig gemacht haben und die B auch seinerseits auf sich nehmen muß, wenn er in den Genuß des verbesserten Verhältnisses zu Dreien zu treten gesonnen ist.

Es liegt in der Natur der Dinge, daß es mangels besondrer Vereinbarungen oder eines Meinungs- oder Notenaustausches oft sehr schwierig, ja unmöglich sein wird, sich über das Bestehen der gegenseitigen Gleichbehandlung oder über die wirkliche Befolgung »gleichlautender Bedingungen«, sei es in bezug auf mehrere Punkte oder hinsichtlich eines aus dem Ganzen herausgegriffenen einzigen Punktes, zu verständigen. Unter solchen Umständen wäre es sehr angezeigt, alle derartigen Veränderungen der Rechtsverhältnisse zur Kenntnis der Interessenten zu bringen, damit diese nicht Gefahr laufen, sich unvorhergesehenen strengen gerichtlichen Verfolgungen auszusetzen.

III.

Die vorstehenden Betrachtungen sind für die Gruppierung und Einteilung der hiernach anhangsweise wiedergegebenen verschiedenen Fassungen der Meistbegünstigungsklausel gebührend zu Rate gezogen worden. Wir haben diese Muster-

beispiele von Klauseln nach dem Grade ihrer Wirkung zusammengestellt.

Zuerst kommen die in absoluter Form abgefaßten, kurz oder ausführlich gehaltenen Klauseln, die den mit einem Dritten vereinbarten ausgedehnteren Schutz dem ersten Partner ohne irgendwelche Entschädigung, ohne irgendwelche Gegenleistung, also gleichsam automatisch einräumen, nur etwa mit dem Gradunterschied, daß nach einzelnen Formeln das neue Rechtsverhältnis bloß im Falle künftiger »Vereinbarungen« (stipulations) eintritt. Sodann marschieren die Klauseln auf, die einen bloß bedingten Schutz vorschreiben, der also von gewissen Vorbehalten abhängt, wie z. B. von der Gewährung der Gegenseitigkeit oder von der Einräumung gleicher Bedingungen, und zwar fragt es sich hier, ob die Dritten zugestandenen Vorteile in einer früheren oder nur in einer künftigen Abmachung irgend welcher Art oder, spezieller, nur in irgend einem Vertrag, und zwar in einem überhaupt das geistige Eigentum oder einzig und allein das literarische Eigentum betreffenden Vertrag stehen sollen.

Es bleibt uns aber noch eine Zusammenstellung zu machen übrig, und zwar diejenige nach der chronologischen Reihenfolge der die genannte Klausel enthaltenden Vereinbarungen. Allerdings müßte man, um deren Tragweite in jedem Einzelfalle mit einem Blick überschauen zu können, eigentlich alle in den verschiedenen Ländern abgeschlossenen Abkommen und erlassenen Gesetze nach dem Datum ihres Erlasses aufführen. Da dies aber zu viel Raum beanspruchen würde, so beschränken wir uns darauf, in einer besonderen Rubrik anzugeben, wie viel Abkommen für jedes Land zu befragen sind, damit in den Beziehungen zum Partner die Klausel ihre regelrechte Anwendung finde, je nachdem sie sich auf die früheren oder späteren Abmachungen zu stützen hat.

Chronologische Übersicht der die Meistbegünstigungsklausel enthaltenden Verträge; Wirkungen der Klausel.

Jahr u. Tag des Vertragsabschlusses	Datum des Inkrafttretens des Vertrages	Vertragsländer	Heranzuziehende, m. dritten Mächten abgeschlossene Abkommen		
			Natur derselben	Zahl nach Ländern	Zahl nach Ländern
1858, 30. August	1859, 1. April	Belgien—Niederlande	künftige	Belgien: 6	Niederlande: 2
1860, 16. Juni	1880, 23. Juli	Frankreich—Spanien	"	Frankreich: 12	Spanien: 10
1880, 26. Juni	1881, 15. April	Belgien—Spanien	"	Belgien: 4	" 7
1880, 28. Juni	1880, 15. August	Italien—Spanien	"	Italien: 12	" 8
1880, 9. August	1881, 1. August	Portugal—Spanien	"	Portugal: 3	" 7
1884, 9. Juli	1885, 21. April	Frankreich—Italien	"	Frankreich: 10	Italien: 10
1885, 28. November	1887, 1. Januar	Columbien—Spanien	"	Columbien: 1	Spanien: 5
1886, 27. November	1888, 17. April	Frankreich—Mexiko	frühere und künftige	Frankreich: 19	Mexiko: 6
1888, 10. Juli	1890, 20. November	Ecuador—Mexiko	"	Ecuador: 2	" 6
1890, 29. März	1891, 11. Juli	Dominikanische R.-Mexiko.	"	Dominik. R.: —	" 6
1890, 16. April	1891, 23. Juli	Italien—Mexiko	"	Italien: 13	" 6
1893, 25. Mai	1894, 26. Juni	Guatemala—Spanien	" künftige	Guatemala: 4	Spanien: 4
1895, 7. Juni	1896, 4. Juni	Belgien—Mexiko	frühere und künftige	Belgien: 6	Mexiko: 6
1900, 30. Juni	1905, 15. Januar	Ecuador—Spanien	künftige	Ecuador: —	Spanien: —
1903, 26. März	1903, 12. September	Mexico—Spanien	frühere und künftige	Mexiko: 6	" 10
1903, 29. Dezember	1905, 22. Januar	Cuba—Italien	"	Cuba: —	Italien: 13
1905, 1. Juli	1907, 29. Oktober	Ecuador—Frankreich	"	Ecuador: 2	Frankreich: 19
1907, 6. März	1907, 2. August	Frankreich—Rumänien	"	Frankreich: 19	Rumänien: —
1907, 8. April	1907, 31. August	Deutschland—Frankreich	" künftige	Deutschland: 2	Frankreich: 1
1907, 16. Oktober	—	Belgien—Deutschland	"	Belgien: —	Deutschland: —
1907, 9. November	—	Deutschland—Italien	"	Deutschland: —	Italien: —

Ausdrücklich muß hier hervorgehoben werden, daß wir in dieser Zusammenstellung nur die mit dritten Mächten abgeschlossenen Abmachungen erwähnt haben, während eigentlich auch die neuen, in den Vertragsstaaten erlassenen Gesetze hätten beigezogen werden sollen. Denn es ist in der Tat möglich, daß ein Vertrag unter dem Niveau eines solchen Gesetzes bleibt, während doch letzteres auf Dritte anwendbar erklärt worden ist, und zwar durch einen neuen Vertrag; dieser zählt dann auch dank der Meistbegünstigungsklausel mit und ändert den ersterwähnten zurückgebliebenen Vertrag in fortschrittlichem Sinne ab. Unter derartigen

neuerlassenen Gesetzen, die gegebenenfalls auch geprüft werden müssen, wollen wir nur die folgenden erwähnen: Niederlande, 1881; Italien, 1882; Belgien und Columbien, 1886; Frankreich, 1895 und 1902; Deutschland, 1901 und 1907. So kann die Wirkung der Klausel hinsichtlich gewisser Länder eine sehr ausgedehnte sein.

Schlussbetrachtung.

Die oben gesammelten Ergebnisse werden vielleicht die Einzelforschung, zu der jedes die Klausel enthaltende Abkommen Veranlassung gibt, erleichtern; sie gestatten jedenfalls